

Zeitschrift: Beiträge zur Aargaugeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 7 (1998)

Artikel: Der Bezirk Kulm zur Zeit der Helvetik
Autor: Steiner, Peter
Kapitel: 8.: Kriegssteuern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und in ihrem Haus misshandelt worden. Die Täter, die offenbar unerkant blieben, waren möglicherweise politische Gegner des Ehepaars. Im Auftrage der Munizipalität teilte darauf die Schöftler Gemeindekammer das Dorf in drei Wachbezirke ein: Dorfkern-Picardie, Hubel-Haberberg und Surtal-Beendel. Jeder Bezirk hatte künftig zwei Wächter zu stellen²²⁶.

Da sich um dieselbe Zeit die Umtriebe gegen das helvetische System verstärkten, verlangten die Behörden im ganzen Land die Aufstellung von Gemeindewachen. Nach einem Direktorialbeschluss vom 6. Mai 1799 hatte jede Gemeinde für eine tagsüber aus drei, nachts aus vier Männern bestehende Wache besorgt zu sein. Alle Einwohner von 18 bis 64 Jahren waren wachdienstpflichtig. Aufgabe der Munizipalitäten war es, eine Kehrordnung zu schaffen. Die Wachen mussten ihr Augenmerk vor allem auf verdächtige Durchreisende richten. Am 5. Juni konnte Statthalter Speck feststellen, nach den Rapporten der Agenten seien die Dorfwachen in seinem Bezirk überall eingeführt und erfüllten ihre Pflichten²²⁷.

Erneut aktuell wurden die Dorfwachen nach längerem Unterbruch, als die Franzosen im August 1802 die Schweiz verlassen hatten (S. 262).

8. Kriegssteuern

Zu all den Lasten, welche Gemeinden und Bürger für den Unterhalt der französischen Armee zu tragen hatten, kamen schliesslich fiskalische Forderungen des helvetischen Staates. Dieser zog ein Steuersystem auf, primär für seine eigenen Bedürfnisse, nicht zuletzt aber auch für die Deckung des steigenden Geldbedarfs infolge der militärischen Besetzung. Die Einführung direkter, von jedermann zu entrichtender Steuern drängte sich schon deswegen auf, weil die Feudalabgaben, die einen guten Teil der Einnahmen der früheren Regierungen ausgemacht hatten, zunächst nicht mehr erhoben wurden (vgl. S. 238 ff.)²²⁸.

Das erste sogenannte Aufлагengesetz vom 17. Oktober 1798 sah eine allgemeine Vermögenssteuer vor, die sich aus einer Kapitalsteuer von 2‰, einer Bodensteuer von ebensoviel und einer Häusersteuer von 1‰ zusammensetzte. Der Steuer unterworfen wurden neben den privaten Kapitalien auch die der Gemeinden, soweit es sich nicht um Schul-, Kirchen- und Armengüter handelte. Zu den direkten Steuern traten die verschiedensten indirekten wie Getränkeabgaben, Handänderungsgebühren und Gerichtsgelder²²⁹. Für das Steuerwesen wurde eine eigene Organisation aufgebaut mit einem Obereinnehmer an der Spitze jedes Kantons. Das Bindeglied zu den Gemeinden bildeten Distriktseinnehmer, im Bezirk Kulm der Reinacher Johann Jakob Fischer, Bärenwirt. An der «Front» hatten ausser den Agenten pro Gemeinde zwei von der Verwaltungskammer bestimmte Munizipale – der Präsident und ein Kollege – als Untersteuereinnehmer zu wirken²³⁰.

Noch im Oktober 1798 wurde die erste Staatssteuer ausgeschrieben. Bezogen wurde sie wahrscheinlich auf Grund bestehender grober Vermögensschätzungen. Sie ging sehr zähflüssig ein. Auch die Taxation der Kapitalien für künftige Abgaben, namentlich aber die genauere Schätzung des Grundbesitzes stiess auf grosse Schwierigkeiten. Die Munizipalitäten hatten ein Register der liegenden Güter anzulegen und sie nach ihrem Wert in drei Klassen einzuteilen. Anderthalb Jahre später stellte der Obereinnehmer für den ganzen Kanton fest, die Klassifikation sei «beynahe allgemein falsch». Was in die 1. Klasse gehöre, sei in die 2., was dorthin gehöre in die 3. gesetzt worden. Beim Geldvermögen aber seien «an Passiva mehr als wahrscheinlich, an Activa viel zu wenig» angegeben worden. Inzwischen war der Geldbedarf der Helvetischen Republik sprunghaft gewachsen. Der Ausbruch des Krieges im Frühjahr 1799 – vorerst auf Graubünden beschränkt – zwang zur Erhebung spezieller Kriegssteuern, lange bevor die vorjährige Staatssteuer vollständig entrichtet war. Zunächst versuchte es das Direktorium mit freiwilligen Abgaben. Im Bezirk Kulm kamen bis zum 18. April nur gerade 833 Fr. zusammen. Die grössten Beträge trafen aus Reinach-Leimbach (203½ Fr.), Menziken-Burg (124 Fr.) sowie Gontenschwil-Zetzwil (111 Fr.) ein. Der Erfolg war auch anderswo gering, was kaum erstaunt. Deshalb dekretierte das Direktorium Ende April mit dem Hinweis, die freiwillige Steuer sei nur den patriotischen Bürgern zur Last gefallen, notgedrungen eine allgemeine Kriegssteuer von 2 Vermögenspromillen. Die erste Hälfte war sofort zu bezahlen, die zweite ab Ende Mai, weil nun die Österreicher in die Schweiz eingefallen waren und zudem die teils blutige Niederwerfung von Aufständen im Lande Kosten verursacht hatte. Im Oktober trat eine weitere Steuer von 1‰ dazu, welche für die verarmten Bewohner der durch die Kriegswirren verwüsteten Landesgegenden bestimmt war. Sie sollte gleichzeitig mit der Staatssteuer für das Jahr 1799 bezogen werden, die wiederum auf 2‰ festgesetzt war²³¹.

Provisorische Schätzungsergebnisse für Land und Kapital lagen zu dieser Zeit vor. Sie mögen zu niedrig gewesen sein, dürften in ihrer Abstufung unter den Bürgern aber ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. In Schöftland war mit Abstand grösster Grundbesitzer, wie zu erwarten, Schlossherr Ludwig May. Seine Häuser waren mit 6000 Fr. registriert, seine Ländereien mit 44 412½ Fr. An zweiter Stelle folgte der ebenfalls der Munizipalität angehörende Rudolf Suter mit Liegenschaften im Werte von insgesamt 16 181 Fr. Auch Gemeindegameralpräsident Gall gehörte mit einer Schätzungssumme von 10 655 Fr. zu den wohlhabenden Grundbesitzern. Agent Kaspar Zehnder hingegen versteuerte bloss 437 Fr. an Landbesitz und der Munizipal Samuel Lüthi, Kirchmeier, 150 Fr. Zur Abrundung des Bildes müsste man auch die Kapitalien kennen – ein Kirchmeier zählte sicher nicht zur armen Unterschicht –, doch sind die entsprechenden Angaben für Schöftland nicht überliefert²³².

Weitere Kriegssteuern wurden im Oktober 1800, im August 1801 und im Juli 1802 ausgeschrieben, die erste gesamtschweizerisch, die beiden andern im Kanton Aargau allein. Im Unterschied zur Steuer von 1799, die allgemeineren Bedürfnissen gedient hatte, waren sie ausschliesslich für die Unterhaltskosten der französischen Armee bestimmt und wurden daher auch Requisitionssteuern genannt. Wie wir schon wissen, vergütete die aargauische Verwaltungskammer seit August 1800 mit Hilfe der Steuergelder die Fuhrleistungen der Gemeinden (S. 109). Die Steuer von 1800 sollte im ganzen Kanton 30560 Fr. einbringen, die von 1801 14671 Fr. und die vom Sommer 1802 ursprünglich 28396 Fr. Letztere wurde dann auf die Hälfte herabgesetzt, weil der Abzug der französischen Truppen bevorstand. Obwohl die Abgaben jeweils als Vermögenssteuern mit einem Satz von 1 oder $\frac{1}{2}\%$ deklariert waren, bestimmte die Verwaltungskammer die Anteile der Distrikte und Gemeinden zum vorneherein²³³. Ein Blick auf folgende Tabelle – für 1798 und 1799 fehlen uns die Zahlen – zeigt, dass die Kulmer Ortschaften von Mal zu Mal teils ungleich belastet wurden.

Kriegssteuern im Distrikt Kulm

Gemeinden	1800	1801	1802
Beinwil	250	125	100
Birrwil	125	50	40
Burg	75	30	25
Dürrenäsch	350	175	150
Gontenschwil	625	312	300
Hirschthal	150	75	70
Leimbach	150	60	30
Leutwil	200	80	75
Menziken	400	133	130
Oberkulm	325	162	150
Reinach	525	180	180
Rued	350	150	150
Schöftland	500	250	238
Teufenthal	150	60	60
Unterkulm	475	162	150
Zetzwil	150	75	70
Bezirk Kulm	4800	2079	1918

Schöftlands Beitrag an die Kulmer Gesamtsumme stieg von 10,4 über 12,0 auf 12,4%. Reinach war zweimal mit 10,9% beteiligt, 1801 aber nur mit 8,7%. Nach was für Grundsätzen die Kammer die Steuern aufschlüsselte, ist unklar. Man erhält sogar den Eindruck einer gewissen Willkür. Auffallend ist namentlich die übermässige Belastung von Leimbach. Es

bezahlte nicht neunmal weniger als Reinach, wie das ehemals geregelt gewesen war, sondern dreieinhalb und dreimal weniger. 1802 beschwerte sich das Dorf schliesslich mit dem ausdrücklichen Hinweis, seine Steuer sei im Vergleich zu Reinach zu hoch angesetzt. Die Kammer hatte denn auch ein Einsehen und verminderte die Forderung von 50 auf 30 Fr. ²³⁴.

Eine Einzelheit ist zu ergänzen. Das Auflagengesetz von 1798 scheint ausschliesslich für die Staatssteuern im engern Sinn gegolten zu haben. Bei den Kriegssteuern konnten die Gemeinden offenbar die Erhebungsart wie bei den lokalen Abgaben selber festlegen. Hauptsache, das Steuersoll kam zusammen! Sowohl von Reinach als von Dürrenäsch ist überliefert, dass dort im Herbst 1800 individuell über die Bezugsart befunden wurde, im ersten Fall durch die Gemeindeversammlung, im zweiten – wenn auch nicht unwidersprochen – durch die Munizipalität (S. 117 und 126).

Inzwischen hatten die Behörden am 15. Dezember 1800 für die Staatsabgaben ein zweites Auflagengesetz erlassen, das bei der direkten Steuer auf die Belastung des Kapitals verzichtete und sich auf die Liegenschaften beschränkte. Es wurde auch gleich eine neue 2‰-Steuer in Aussicht genommen. Umso wichtiger war es, dass man die unbefriedigenden Schätzungsergebnisse aufarbeitete. Auch dafür wurde eine eigene Organisation aufgezogen. Im Aargau fiel die Wahl des kantonalen Oberschatzungsaufsehers auf den Aarauer Bürger Hemmeler, der sein Amt Ende März 1801 antrat. Im Bezirk Kulm unterstand ihm Samuel Fischer aus Reinach als Distriktaufseher. In den Gemeinden mussten die Munizipalitäten einen neuen Anlauf nehmen. Auf Weisung des Finanzministers rief ihnen Oberaufseher Hemmeler am 22. Juni in Erinnerung, sie hätten bis am 30. des Monats mit der Einschreibung der Liegenschaften in ihrem Bereich fertig zu sein, wenn sie eine Exekution vermeiden wollten. Dabei ging es wahrscheinlich erst um die Erfassung der Grundstücke nach Besitzern. Die eigentlichen Schätzungsarbeiten zogen sich bis weit ins Jahr 1802 hinein²³⁵.

Der Bezug der Steuern und erst recht die Landtaxation waren für die Gemeinden mit sehr grossen Umtrieben verbunden. Sie kamen zu den vielfältigen Aufgaben hinzu, welche die Munizipalitäten infolge des Fuhrwesens, der Heulieferungen, der Einquartierungen, der militärischen Aufgebote zu erbringen hatten. Dass einzelne Gemeindebehörden fast verzweifelten oder widerborstig wurden, erstaunt nicht. Doch damit und mit den Reaktionen der Bevölkerung auf Helvetik und französische Besetzung überhaupt wollen wir uns im nächsten Kapitel auseinandersetzen.